

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **23.07.2015** 

AZ: **BSG 36/15-H S** 

## Beschluss zu BSG 36/15-H S

In dem Verfahren BSG 36/15-H S

Berufungsführer –

gegen

Piratenpartei Deutschland Berlin vertreten durch den Landesvorstand Berlin,

- Berufungsgegner -

wegen Antrag auf Ablehnung des Richters Georg von Boroviczeny im Berufungsverfahren gegen das Urteil des Landesschiedsgerichts Berlin LSG BE-2014-10-27 vom 21.06.2015

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 23.07.2015 durch die Richter Claudia Schmidt, Harald Kibbat, Florian Zumkeller-Quast und Markus Gerstel entschieden:

- 1. Der Richter Georg von Boroviczeny scheidet aus dem Verfahren aus.
- II. Das Berufungsverfahren wird eröffnet.

## Sachverhalt

Mit Schreiben vom 29.06.2015 und Nachbesserung vom 04.07.2015 legte der Berufungsführer Berufung gegen das Urteil LSG BE-2014-10-27 vom 21.06.2015 ein.

Am 13.07.201<mark>5 beantragte der Richter Georg von</mark> Borovicze<mark>ny na</mark>ch § 5 Abs. 1 Satz 2 SGO wegen Befangenheit auszuscheiden. Hierzu gab er folgende dienstliche Stellungnahme ab:

In der Sache BSG 36/15-H S beantrage ich auf Erkennen der Befangenheit. Ich habe das Verhalten und Äußerungen des Antragstellers, insbesondere bezüglich seiner Tätigkeiten und Äußerungen als Verordneter in Tempelhof-Schöneberg, sehr negativ wahrgenommen und dies auch sowohl gegenüber dem Antragsteller, als auch gegenüber Dritten, mehrfach geäußert. Ich befürchte daher, gegenüber dem Antragsteller so negativ eingestellt zu sein, dass ich nicht mit der notwendigen Distanz und Objektivität in der Sache befinden oder urteilen kann.

Die dienstliche Stellungnahme wurde den Parteien zur Stellungnahme übersandt.

Der Berufungsführer erwiderte mit Schreiben vom 13.07.2015 wie folgt:

Ich kann die Befangenheit des Richters nicht erkennen. Zwar ist es richtig, dass von Boroviczeny sich distanzierend von meinem Verhalten im Rahmen der Auflösung der Fraktion

-1/2-



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den 23.07.2015

AZ: **BSG 36/15-H S** 

geäußert hat, jedoch ist er seitdem von der Vehemenz seiner Ablehnung öffentlich abgerückt. In dem Berufungsverfahren geht es um eine nüchterne Betrachtung des Verfahrens, welches verschiedenen Rechtsnormen sowie unseren politischen Forderungen zuwider läuft.

## Entscheidungsgründe

Die Ablehnung des Richters Georg von Boroviczeny ist zulässig und begründet. Er scheidet aus dem weiteren Verfahren aus.

Jeder Richter hat das Recht und die Pflicht, sich selbst abzulehnen, wenn er sich selbst für befangen hält, § 5 Abs. 1 Satz 2 SGO.

Ein Richter ist auszuschließen, wenn Besorgnis der Befangenheit vorliegt, § 5 Abs. 4 SGO. Dabei kommt es nicht auf die tatsächliche Befangenheit an, es reicht aus, wenn ein Grund für die Besorgnis der Befangenheit vorliegt. Ein Grund zur Besorgnis der Befangenheit besteht, wenn ein Umstand vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Dieses Misstrauen ist gerechtfertigt, soweit der Ablehnende bei verständiger Würdigung des Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, dass der abgelehnte Richter ihm gegenüber eine innere Haltung einnimmt, die die Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit störend beeinflussen kann (Statt vieler: Kammer A, Beschluss vom 06.03.2014, Az. BSG 3/14-H A). Auf die Selbstablehnung des Richters übertragen muss daher gelten, dass das Misstrauen gerechtfertigt ist, wenn ein vernünftiger, neutraler Beobachter bei verständiger Würdigung des Sachverhaltes Grund zur Annahme hat, dass der sich ablehnende Richter einer Streitpartei gegenüber einer innere Haltung einnimmt, die die Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit störend beeinflussen kann

Der Richter Georg von Boroviczeny hat durch seine negativen Äußerungen gegenüber Dritten über den Berufungsführer den Eindruck einer inneren Haltung erweckt, bei der er dem Berufungsführer bezüglich der im Raum stehenden Vorwürfe nicht unvoreingenommen gegenübersteht, sondern sich seine Meinung bereits gebildet hat.